

Erziehungsgutschriften

Stand am 1. Januar 2016



Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften	Erziehungsgutschriften
0	2	71 984	8 882	0	32%
0	6 570	0	10 192	407	0%
0	581	0	1 143	5 041	0%
0	0	931	251 734	961	0%
0	0	0	1 26 418	0	0%
0	0	931	263 669	6 109	0%
1 989	0	0	0	27 496	0%
0	0	0	0	89 574	0%
1 990	0	0	0	117 070	0%
9 403	43 600	6 629	0	0	20%
976	4 757	288	0	0	2%
7	7 288	1 559	0	0	3%
0	0	2 913	0	0	0%
0	0	173	0	0	2%
0	1 794	1 265	0	0	1%
0	955	836	0	0	0%
0	16 418	431	0	0	7%
0	8 599	0	0	0	4%
0	0	0	0	0	0%
0	0	0	245 834	0	0%
0	0	9 102	0	0	23%
0	0	0	20 058	0	0%
0	0	842	0	0	0%
0	0	5 817	89	0	0%
0	0	0	6 299	0	0%
0	0	0	8 865	0	0%
0	0	0	20 962	0	0%
0	0	0	35 998	0	0%
0	0	0	106 275	0	75%

Auf einen Blick

Die heutigen Bestimmungen des AHV-Gesetzes sehen vor, dass bei der Rentenberechnung allfällige Erziehungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden. Personen, die Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten so die Möglichkeit, eine höhere Rente zu erzielen.

Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf die Erziehungsgutschrift bildet stets die elterliche Sorge. Steht die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zu, so wird diesem automatisch die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, ist die Anrechnung der Erziehungsgutschrift davon abhängig, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder nicht miteinander verheiratet sind und welchen Umfang an Betreuungsleistung sie für die gemeinsamen Kinder erbringen (siehe Ziffern 1-5).

Erziehungsgutschriften können Versicherten frühestens ab dem der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Kalenderjahres bis längstens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Eintritt des Rentenalters vorangeht (d. h. Männer 65. Altersjahr, Frauen 64. Altersjahr), angerechnet werden.

Adoptivkinder sind leiblichen Kindern hinsichtlich des Anspruchs auf Erziehungsgutschriften gleichgestellt, d. h. sie gelten als eigene Kinder der anspruchsberechtigten Person.

Änderungen bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften werden erst im Folgejahr wirksam.

Bei der Geburt eines Kindes oder beim Abschluss einer Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften müssen die Eltern noch keinen Antrag auf Erziehungsgutschriften bei ihrer Ausgleichskasse stellen. Erst bei der Einreichung der Rentenanmeldung sind Angaben zu den betreuten Kindern sowie die entsprechenden Unterlagen notwendig. Deshalb ist es wichtig, dass die Versicherten Vereinbarungen, Formulare oder behördliche Entscheide über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sorgfältig aufbewahren.

Die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift ist der zuständigen Ausgleichskasse erst mit der Rentenanmeldung einzureichen.

Verheiratete Eltern

1 Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Bei Ehepaaren werden die Erziehungsgutschriften während der Kalenderjahre der Ehe (zwingend) hälftig geteilt, sofern beide Ehegatten in der Schweiz versichert sind. Ist nur einer der Ehegatten versichert, wird diesem die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet.

Unerheblich ist bei verheirateten Eltern, ob es sich um eigene oder um Stiefkinder handelt.

Geteilt werden die Erziehungsgutschriften ab dem Folgejahr der Eheschliessung, frühestens jedoch ab dem 21. Altersjahr.

Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern

2 Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

a. Bei behördlichem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge

Das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB befinden bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Zuteilung der Obhut oder die Betreuungsanteile von Amtes wegen gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Dabei haben sie, gestützt auf die Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder, zu entscheiden, wem die ganze resp. dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet wird:

- Reduziert Elternteil A die Erwerbstätigkeit (voraussichtlich) in stärkerem Ausmass als Elternteil B, um die gemeinsamen Kinder betreuen zu können, so erbringt Elternteil A einen überwiegenden Teil der Betreuungsleistung. Die Erziehungsgutschrift ist in diesem Fall Elternteil A voll anzurechnen.
- Wird die Betreuungsleistung von den Eltern (voraussichtlich) ungefähr in gleichem Umfang erbracht, so ist ihnen die Erziehungsgutschrift hälftig anzurechnen.

b. Bei Vereinbarung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Eltern

Geben die Eltern anlässlich der Kindesanerkennung vor dem Zivilstandsamt oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der KESB die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ab, so können sie gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dabei können sie angeben, wem die ganze resp. dass beiden Elternteilen je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll.

Können sich die Eltern im Rahmen der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch nicht über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift einigen, so können sie diese innerhalb von drei Monaten der KESB nachreichen (siehe Ziffer 5). Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften erfolgt analog dem Beispiel in Ziffer 2.

3 Was ist, wenn keine Einigung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift erzielt wird?

Die Eltern müssen die «Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften» nicht zwingend zusammen mit der «Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge» abgeben. Die Vereinbarung ist jedoch innert der nächsten drei Monate bei der zuständigen KESB nachzureichen. Wenn die Eltern die Vereinbarung innerhalb dieser drei Monate nicht einreichen, kann die KESB die Eltern auffordern, ihr die vorgesehenen Betreuungsverhältnisse mitzuteilen. Anschliessend entscheidet die KESB, gestützt auf die (voraussichtliche) Betreuungsleistung, über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift von Amtes wegen.

Kommen die Eltern der Aufforderung durch die KESB nicht nach und teilen ihr die Betreuungsverhältnisse nicht mit, so wird die Erziehungsgutschrift seit 1. Januar 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet. Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften erfolgt analog dem Beispiel in Ziffer 2.

4 Können Eltern eine neue Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen?

Ja. Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, können jederzeit eine neue Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen. Das gilt selbst dann, wenn die Anrechnung der Erziehungsgutschriften von einem Gericht festgelegt wurde.

Die Eltern können frei entscheiden, ob sie eine hälftige Anrechnung oder die Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschrift bei einem der Elternteile vereinbaren. Sie müssen sich dabei nicht nach den Betreuungsverhältnissen richten. Aus Beweisgründen muss die Vereinbarung schriftlich abgeschlossen und für beide Elternteile je ein Exemplar ausgefertigt werden. Diese Änderungen gelten erst ab dem Folgejahr der Vereinbarung und in keinem Fall rückwirkend.

5 Wem werden die Erziehungsgutschriften angerechnet, wenn weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid vorliegt?

Liegt zum Zeitpunkt der Rentenberechnung weder eine Vereinbarung noch ein behördlicher Entscheid über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vor, werden die Erziehungsgutschriften seit dem 1. Januar 2015 in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Dies gilt auch für Fälle, in denen die gemeinsame elterliche Sorge bereits vor dem 1. Januar 2015 bestanden hat, aber keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vorliegt. Wollen betroffene Eltern eine Vereinbarung abschliessen, so können sie dies jederzeit tun (siehe Ziffer 4).

Wirkung der Erziehungsgutschrift

6 Werden Erziehungsgutschriften kumuliert?

Nein. Hat eine Person mehrere Kinder (auch aus verschiedenen Ehen), so können die Erziehungsgutschriften pro Kalenderjahr nicht kumuliert werden.

Beispiel:

Ein Elternpaar hat drei Kinder. Die Differenz zwischen dem jüngsten und dem ältesten Kind beträgt sechs Jahre. Dies ergibt einen Anspruch auf Erziehungsgutschriften von 22 Jahren ($6 + 16 = 22$).

7 Wie werden die Erziehungsgutschriften angerechnet?

Grundsätzlich werden immer ganze Erziehungsjahre angerechnet. War eine Person aber nur während einzelner Monate in der AHV versichert, so werden diese Monate über das Kalenderjahr hinaus zusammengezählt. Für je zwölf Monate wird ein Jahr angerechnet. Diese Anrechnungen werden von der zuständigen Ausgleichskasse vorgenommen.

Erziehungsgutschriften werden nicht ausbezahlt, sondern bei der Festsetzung der Rente angerechnet.

8 Wie hoch sind die Erziehungsgutschriften?

Die Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs (siehe Merkblatt 3.01 - *Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV*). Die Summe der Erziehungsgutschriften wird durch die Beitragsdauer geteilt und dann zum durchschnittlichen Erwerbseinkommen addiert.

Erziehungsgutschriften erhöhen somit das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen und können den Rentenbetrag bis zur Maximalrente beeinflussen.

Vorgehen bei Änderung des Zivilstandes oder Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge vor Eintritt des Rentenfalls

9 Muss die Ausgleichskasse über Änderungen informiert werden?

Nein. Bei der Geburt eines Kindes oder beim Abschluss einer Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften müssen die Eltern noch keinen Antrag auf Erziehungsgutschriften bei ihrer Ausgleichskasse stellen. Erst bei der Einreichung der Rentenmeldung sind Angaben zu den betreuten Kindern sowie die entsprechenden Unterlagen notwendig. Deshalb ist es wichtig, dass die Versicherten Vereinbarungen, Formulare oder behördliche Entscheide über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften sorgfältig aufbewahren.

Die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschrift ist der zuständigen Ausgleichskasse erst mit der Rentenmeldung einzureichen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2015. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.07/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.07-16/01-D